



GROSSER RAT HAT TEILREVISION DES STEUERGESETZES GUTGEHEISSEN

Der Grosse Rat hat am 31. August 2012 die Teilrevision diskutiert und mit 74 zu 15 Stimmen angenommen.

Mit der Teilrevision werden zahlreiche Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Überdies sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Datenverkehrs zwischen dem Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden geschaffen werden. Ein weiteres Augenmerk gilt der Erhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Graubünden.

1. Anpassungen an das Bundessteuerrecht

Es handelt sich mehrheitlich um Anpassungen, welche den Kantonen vom Bund zwingend vorgeschrieben werden:

- **Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen:** Die Beteiligung von Mitarbeitenden an einer juristischen Person erfolgt vornehmlich über *Aktien* oder *Optionen*. Die Arbeitgeberin bietet diese ihren Mitarbeitern zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich an. Damit soll die Identifikation mit der Unternehmung gesteigert werden. Die Zuteilung von Mitarbeiteraktien oder -optionen stellt *Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit* dar. Bei allen Mitarbeiterbeteiligungen stellt sich die Frage, wann das Einkommen realisiert wird. Dies wird neu gesetzgeberisch geregelt, was die Rechtssicherheit erhöht.
- **Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes:** Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Sold der Milizfeuerwehroleute steuerfrei ist. Steuerbar bleiben dagegen Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen. In *Graubünden* gilt dies schon heute. Im Bund ist der steuerfreie Sold auf einen jährlichen Maximalbetrag von Fr. 5'000.– begrenzt. Der Maximalbetrag für die Kantonssteuer wird ebenfalls auf Fr. 5'000.– festgelegt. Ein Sold von über Fr. 5'000.– unterliegt bloss mit dem die Fr. 5'000.– übersteigenden Betrag der Besteuerung. Es handelt sich um einen *Freibetrag*.
- **Besteuerung nach dem Aufwand:** Diese soll auch in Zukunft beibehalten werden. Der Grosse Rat hat einen Antrag auf Abschaffung der Aufwandbesteuerung mit deutlichem Mehr abgelehnt. Die Steuergerechtigkeit und die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung sollen verbessert werden. Das geschieht unter anderem dadurch, dass die minimale Bemessungsgrundlage (= das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen) im Bund auf Fr. 400'000.– festgelegt werden soll. Die Kantone müssen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen, sind aber in der Bestimmung der Höhe frei. Die Kompetenz, diesen Betrag festzulegen, wird der Regierung übertragen.
- **Besteuerung von Lotteriegewinnen:** Jeder einzelne Gewinn bis Fr. 1'000.– ist steuerfrei und unterliegt auch nicht der Verrechnungssteuer. Der Einsatzkostenabzug beträgt 5% der einzelnen Gewinne bzw. maximal Fr. 5'000.–. Neben diesem Betrag können keine weiteren Kosten zum Abzug gebracht werden.

2. Weichen für die Zukunft

- **Flexiblere Gewinnsteuer:** Im geltenden Recht darf die Differenz der Steuerfüsse der Einkommens- und der Gewinnsteuer zehn Prozentpunkte nicht übersteigen. Diese Limite wird mit der Teilrevision aufgehoben. Der *Grosse Rat* wird dadurch flexibler, indem er in Zukunft über den Steuerfuss – das heisst ohne eine Änderung des Steuergesetzes (Steuersatz/Tarif) – tätig werden kann. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, um auf veränderte Verhältnisse in anderen Kantonen rasch und effizient reagieren zu können und die Attraktivität des Unternehmensstandortes Graubünden auch in Zukunft zu erhalten.
- **Elektronischer Verkehr:** Der Kanton rüstet sich weiter für das elektronische Zeitalter und schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die elektronische Einreichung der Steuererklärung, die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten sowie die elektronische Rechnung/Verfügung auch in Graubünden möglich werden.

3. Kantonale Anliegen

Die Teilrevision setzt verschiedene kantonale Anliegen um. Zu erwähnen sind namentlich folgende Punkte:

- **Liegenschaftsteuern:** Im Kanton können die Liegenschaftsteuern heute nicht als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden, im Bund dagegen schon. Um diese unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kanton zu vermeiden, werden die Liegenschaftsteuern auch im Kanton *zum Abzug zugelassen*.
- **Grundstückgewinnsteuern:** Sie werden heute als Folge des gesetzlichen Pfandrechts vom Käufer vielfach sichergestellt, indem der mutmassliche Steuerbetrag auf ein Sperrkonto oder ein Klientenkonto der Urkundsperson einbezahlt wird. Solche Konten werfen praktisch keine Zinsen ab und verursachen überdies Kosten. Anstelle der Sicherstellung kann der voraussichtlich anfallende Steuerbetrag neu gleich der Kantonalen Steuerverwaltung überwiesen werden können. Auf *Vorauszahlungen* wird ein Zins vergütet, welcher dem Vergütungszins entspricht.
- **Zahlungsfristen:** Die heute langen Zahlungsfristen von 90 Tagen sollten nach Auffassung der Regierung auf ein geschäftsübliches Mass von 30 Tagen gekürzt werden. Nachdem die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben nur eine Kürzung auf 60 bewilligte, sprach sich der *Grosse Rat* mit 55 zu 37 gegen jede Änderung und damit für die Beibehaltung der *90-tägigen Frist* aus.

4. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen. Mit Ausnahme der Neuerungen über die Aufwandbesteuerung und die Lotteriegewinne wird sie diese Teilrevision per 1. Januar 2013 in Kraft setzen. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Referendum.